

6. Februar 2018

Vekabo-Lieferbedingungen für Gruppenunterkünfte

Diese Vekabo-Lieferbedingungen wurden am 6. Februar 2018 im Vorstand von Vekabo Nederland festgelegt und treten am 1. März 2018 in Kraft. Diese Lieferbedingungen gelten ausschließlich für Vekabo-Mitglieder, wenn der Unternehmer in seinem Vertrag mit einer Gruppe ausdrücklich auf diese Vekabo-Lieferbedingungen vom 6. Februar 2018 verweist.



Artikel 1: Definitionen

In diesen Lieferbedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- a. Unterkunft: die Gesamtheit oder ein Teil von Gebäuden, Schiffen und / oder Unterkünften mit sämtlichem Zubehör, Inventar und gemieteten Gegenständen;
- b. Unternehmer: Unternehmen, Institution oder Stiftung, die die Gruppenunterkunft zur Verfügung stellt;
- c. Vertragspartner: die Person, die den Vertrag mit dem Unternehmer für sich selbst oder für eine Gruppe abschließt;
- d. Gruppe: die Gesamtheit der Personen, die im Rahmen des Vertrages zum Aufenthalt in der Unterkunft berechtigt sind. Wenn diese Gruppe das ausschließliche Recht der Unterkunft beansprucht, gilt sie als eine Gruppe;
- e. Hausordnung: Regeln für die Nutzung und den Aufenthalt in, um und in der Unterkunft;
- f. Beschwerdeprotokoll: Wenn eine Gruppe eine Beschwerde hat, die nicht in Absprache mit dem betreffenden Vekabo-Unternehmer gelöst wurde, kann die Gruppe eine Beschwerde bei Vekabo Nederland (info@vekabo.nl) einreichen. VeKaBo Nederland behandelt diese Beschwerde gemäß seinem Beschwerdeprotokoll. Dieses Beschwerdeprotokoll ist Teil der Geschäftsordnung von Vekabo Nederland.

Artikel 2: Inhalt des Vertrages:

1. Der Unternehmer stellt die vereinbarte Unterkunft für den vereinbarten Zeitraum zum vereinbarten Zweck zur Verfügung.
2. Der Vertrag wird auf Grundlage der Informationen, Merkblätter und / oder sonstigen Werbematerialien geschlossen, die der Unternehmer dem Vertragspartner zur Verfügung stellt.
3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem Unternehmer spätestens am Tag der Ankunft eine Liste der Gruppenteilnehmer zur Verfügung zu stellen.

Artikel 3: Solidität und Sicherheit:

Der Unternehmer ist für die Solidität und Sicherheit der zur Verfügung gestellten Unterkunft verantwortlich, die den Bedingungen des jeweiligen Versorgungsunternehmens sowie den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften entspricht, sofern er sich nicht auf höhere Gewalt berufen kann.

Artikel 4: Preis und Preisänderung

1. Der vereinbarte Preis beinhaltet die Kosten der Nebenkosten und andere damit verbundene Kosten mit Ausnahme der Kurtaxe, sofern nicht im Voraus anders angekündigt.
2. Wenn nach Feststellung des Preises aufgrund eines Kostenanstiegs des Unternehmers zusätzliche Kosten durch Änderung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Kosten entstehen, die auch den Vertragspartner und die Mitglieder der Gruppe betreffen, können diese an den Vertragspartner weitergegeben werden.
3. Bei schwimmenden Unterkünften können dem Vertragspartner zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt werden. Diese sind dem Vertragspartner vorab mitzuteilen und in dem Vertrag anzugeben.

Artikel 5: Zahlung

1. Der Vertragspartner muss die Zahlungen in Euro unter Beachtung der vereinbarten Bedingungen leisten. Der Gesamtbetrag muss spätestens am Tag der Ankunft im Besitz des Unternehmers sein, sofern nichts anderes vereinbart ist.
2. Kommt der Vertragspartner trotz vorheriger schriftlicher Kündigung seiner Zahlungsverpflichtung nicht vollständig nach, hat der Unternehmer das Recht, den Vertrag vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
3. Wenn der Unternehmer den Vertrag storniert, muss er den Vertragspartner per Einschreiben oder persönlich überreichtem Brief unterrichten und ihn so über die Möglichkeit des Rücktritts des Widerrufs unter Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb von 10 Tagen nach Absendung oder Zustellung des Rücktrittsschreibens informieren oder den Streitfall der Streitkommission oder dem

zuständigen Zivilgericht vorlegen.

4. Wenn der Unternehmer nicht den am Ankunftsstag fälligen Gesamtbetrag besitzt, kann er dem Vertragspartner und den Gruppenmitgliedern den Zugang zu seiner Unterkunft verweigern.

5. Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsziele schuldet der Vertragspartner die gesetzlichen Zinsen ab dem Tag, an dem die Zahlungsfrist endet.

Artikel 6: Stornierung

1. Der Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen.

2. Im Falle einer Stornierung schuldet der Vertragspartner dem Unternehmer folgende Entschädigung:

a. Stornierungsvereinbarung pro Gruppe.

Bei Stornierungen, bis zu sechs Monate vor Anreise: 25% des vereinbarten Preises;

Bei Stornierungen, bis zu vier Monate vor Anreise: 50% des vereinbarten Preises;

Bei Stornierungen, bis zu zwei Monate vor Anreise: 75% des vereinbarten Preises;

Bei Stornierungen, innerhalb von zwei Monaten vor Anreise: 90% des vereinbarten Preises;

Im Falle einer Stornierung oder eines Nichterscheinens am Anreisetag schuldet der Vertragspartner den vereinbarten Preis.

3. Die Entschädigung wird nach Abzug der Verwaltungskosten anteilig zurückerstattet, wenn die Unterkunft von einem anderen Vertragspartner für denselben oder einen Teil desselben für die gleiche Personenzahl oder weniger reserviert wird und kein anderer Teil der Unterkunft in diesem Zeitraum verfügbar ist. Die Verwaltungskosten betragen 5% des vereinbarten Preises, mindestens jedoch 50,00 € und höchstens 75,00 €. Bei einer kleinen Gruppe kann der Mindestbetrag jedoch niemals den vereinbarten Preis überschreiten.

Artikel 7: Hausordnung

1. Der Vertragspartner und die Gruppenmitglieder sind verpflichtet, die vom Unternehmer festgelegten Hausregeln einschließlich der Registrierungspflichten einzuhalten.

2. Der Unternehmer muss den Vertragspartner die Hausordnung übergeben.

3. Wenn die Hausordnung und / oder die vom Unternehmer festgelegte Vereinbarung den geltenden VeKaBo-Bedingungen und zum Nachteil des Vertragspartners zuwiderlaufen, gelten diese Bedingungen.

4. Der Vertragspartner muss die Gruppenmitglieder über die geltenden Hausregeln informieren.

Artikel 8: Haftung

1. Der Unternehmer haftet nicht für Diebstahl, Unfälle oder Schäden an, in und um seine Unterkunft, insbesondere nicht aufgrund falscher, inkompetenter und unsachgemäßer Verwendung der Küche und des Inventars, es sei denn, sie sind das Ergebnis eines Mangels, der ihm oder seinen Mitarbeitern zuzurechnen ist.

2. Der Vertragspartner haftet gegenüber dem Unternehmer für Schäden, die durch die Handlung oder Unterlassung von ihm selbst und / oder von den Gruppenmitgliedern verursacht wurden, soweit es sich um Schäden handelt, die dem Vertragspartner oder den Gruppenmitgliedern zuzuschreiben sind.

3. Die gesetzliche Haftung des Unternehmers umfasst mindestens das Risiko, das angemessen durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt werden kann, mit einem Minimum von 500.000 €.

Artikel 9: Dauer und Beendigung des Vertrages

Der Vertrag endet automatisch nach Ablauf der vereinbarten Frist.

Artikel 10: Vorzeitige Kündigung durch den Unternehmer und Räumung bei Nichterfüllung

1. Kommt der Vertragspartner und / oder (eines der) Mitglieder der Gruppe trotz vorheriger Ankündigung den Verpflichtungen aus dem Vertrag, den Bedingungen, der Hausordnung oder den Regierungsvorschriften nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, und zwar so, dass den Maßstäben der Angemessenheit und der Fairness vom Unternehmer nicht erwartet werden kann, dass der Vertrag fortgesetzt werden kann, dann hat der Unternehmer das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Vertragspartner und / oder die (eines der) Gruppenmitglieder müssen dann die Unterkunft verlassen und das Betriebsgelände so schnell wie möglich verlassen. In sehr dringenden Fällen kann die Warnung weggelassen werden.

2. Wenn der Vertragspartner und / oder die (ein) Gruppenmitglieder die Unterkunft nicht verlassen, ist der Unternehmer berechtigt, die Unterkunft auf Kosten des Vertragspartners zu räumen.

3. Wenn der Vertragspartner und / oder die (ein) Gruppenmitglieder der Meinung sind, dass der Unternehmer den Vertrag zu Unrecht gekündigt hat, muss er den Unternehmer unverzüglich davon in Kenntnis setzen.

4. Der Vertragspartner bleibt grundsätzlich zur Zahlung des vereinbarten Preises verpflichtet.

Artikel 11: Inkassokosten

Die dem Unternehmer oder dem Vertragspartner zumutbaren außergerichtlichen Kosten trägt der Vertragspartner oder der Unternehmer nach einer Inverzugsetzung.

Artikel 12: Auflösung

1. Wenn die gemietete Unterkunft ohne Verschulden des Unternehmers verloren gegangen ist oder nicht vorübergehend genutzt werden kann, haben der Unternehmer und der Vertragspartner das Recht, den Vertrag zu kündigen. Ist der Verlust der Unterkunft oder die vorübergehende Nichtnutzung der Unterkunft dem Unternehmer zuzurechnen, kann der Vertragspartner Schadensersatz verlangen.
2. Wenn möglich kann der Unternehmer dem Vertragspartner eine gleichwertige Ersatzunterkunft zum gleichen Preis anbieten. In diesem Fall kann der Vertragspartner zwischen Auflösung oder Annahme der Ersatzunterkunft wählen.

Artikel 13: Änderungen

Änderungen der Lieferbedingungen von Vekabo können nur vom Vorstand von VeKaBo Nederland vorgenommen werden. Die Tatsache, dass der Vertragspartner und der Unternehmer individuelle Zusatzvereinbarungen treffen können, wobei der Vertragspartner von diesen Bedingungen abweicht, bleibt hiervon unberührt.

Uden, 6. Februar 2018
Vekabo Nederland
IHK-Nr. (KvK nr.) 27176705